



# SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Stand: 05/2026

## **Merkblatt zur Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung**

### **I. Vorbemerkung**

Maßgeblich für die Erhebung und Entrichtung der Förderabgabe sind §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) sowie die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe des Landes Sachsen-Anhalt (FörderAVO) vom 15.07.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

### **II. Entstehung des Förderabgabeanspruchs**

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet, jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen und mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Der Abgabepflicht unterliegen damit nicht nur die Bodenschätze, die Gegenstand der Bewilligung sind, sondern auch die bergfreien Bodenschätze, die mitgewonnen werden. Sofern eine Mitgewinnung von bergfreien Bodenschätzen bei der Gewinnung eines Bodenschatzes erfolgt, der von der Abgabepflicht befreit ist, so besteht dennoch die Erklärungs- und Abgabepflicht hinsichtlich des mitgewonnenen Bodenschatzes.

### **III. Befreiung von der Förderabgabe**

Die Befreiung von der Förderabgabe regelt § 31 Abs. 1 Satz 3 BBergG. Demgemäß ist eine Förderabgabe nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Die Befreiung von der Förderabgabepflicht stellt folglich auf zwei Tatbestandsmerkmale ab, die beide erfüllt sein müssen. Der Begriff des „Gewinnens“ ist dabei im Sinne von § 4 Abs. 2 BBergG zu verstehen. Gewinnungstechnische Gründe liegen in erster Linie dann vor, wenn bergfreie Bodenschätze aus bergtechnischen oder bergsicherheitsrechtlichen Gründen mitgewonnen werden. Eine wirtschaftliche Verwertung im Sinne der Norm liegt vor, wenn die

Bodenschätze durch Veräußerung an Dritte wirtschaftlich nutzbar gemacht werden, nicht dagegen bei einer Verwendung im eigenen Betrieb.

Darüber hinaus ist nach § 13 FörderAVO Braunkohle und natürlich vorkommende und für balneologische sowie touristische Zwecke genutzte Sole im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2027 von der Förderabgabe befreit.

#### **IV. Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber einer Bewilligung, sofern bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld gewonnen werden. Sofern eine Bewilligung übertragen wird, bleibt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber für den Zeitraum vor der Übertragung erklärungs- und abgabepflichtig.

#### **V. Höhe der Förderabgabe**

Die Förderabgabe beträgt in der Regel 10 v. H. des Marktwertes, der für im Geltungsbereich des BBergG gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraumes durchschnittlich erzielt wird (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Die Landesregierung wird ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Die FörderAVO enthält für einige Bodenschätze abweichende Regelungen bezüglich des Abgabesatzes. Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 BBergG wird jährlich durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) festgestellt und auf der Internetseite des LAGB veröffentlicht.

#### **VI. Erhebungszeitraum**

Die Erhebung der Förderabgabe erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum).

#### **VII. Förderabgabevoranmeldung/Abschlagszahlung, Freistellung, Mitteilung keine Gewinnung und Förderabgabeerklärung**

##### **a. Förderabgabevoranmeldung und Abschlagszahlung**

Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum **40. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Für die Förderabgabevoranmeldung und die Abschlagszahlung ist die Höhe der

auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu berechnen. Es ist für die Berechnung der Abschlagszahlung der auf der Internetseite des LAGB veröffentlichte (aktuellste) Marktwert zugrunde zu legen. Inhaberinnen und Inhaber mehrerer Bewilligungen haben für jede Bewilligung gesonderte Förderabgabevoranmeldungen und Förderabgabeerklärungen abzugeben.

#### **b. Freistellung**

Die Verpflichtung, Voranmeldungen abzugeben und Abschlagszahlungen zu entrichten, entfällt, sofern die Förderabgabe für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht mehr als 50.000,00 € (fünfzigtausend Euro) betragen hat. Sie entfällt hingegen nicht, wenn die Förderabgabe für den vorangegangenen Erhebungszeitraum mehr als 50.000,00 € beträgt, selbst wenn im aktuellen Erhebungszeitraum keinerlei Gewinnung erfolgen sollte. In letzterem Fall sind Nullmeldungen abzugeben.

#### **c. Mitteilung keine Gewinnung**

Sofern im Erhebungszeitraum voraussichtlich keine Gewinnung erfolgt, wird um eine entsprechende formlose Mitteilung gebeten. Diese Mitteilung entbindet nicht von der Abgabe der Nullmeldungen im Rahmen der Förderabgabevoranmeldungen sowie der Förderabgabeerklärung.

#### **d. Förderabgabeerklärung**

Abgabepflichtige haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung für die gewonnenen bergfreien Bodenschätze abzugeben und die Förderabgabe bzw. den die Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

### **VIII. Berichtigungspflicht**

Erkennen Abgabepflichtige, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung der Förderabgaben kommen kann, sind sie gemäß § 3 Abs. 3 FörderAVO verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und richtigzustellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entrichten.

## **IX. Zahlung der Abschläge und der Förderabgabe**

Die Entrichtung der errechneten Abschlagszahlung auf die Förderabgabe hat während des Erhebungszeitraumes jeweils bis zum 40. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu erfolgen. Die Förderabgabe ist – ggf. unter Berücksichtigung der aufgrund der Förderabgabevoranmeldung geleisteten Abschlagszahlungen – unaufgefordert bis zum **31. Juli** eines jeden Folgejahres zu zahlen.

Die Zahlungen sind zu leisten an:

### **Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg**

**IBAN:** DE21 8100 0000 0081 0015 00

**BIC:** MARKDEF1810

**Empfänger:** Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

**Verwendungszweck:** 8310-032721-0/ Objekt-Nummer .../...Quartal/ Jahr

**Bitte geben Sie bei Zahlung stets den o. g. Verwendungszweck an.**

Die Überweisungen haben für die einzelnen Bewilligungsfelder jeweils gesondert zu erfolgen. Überzahlte Beträge werden nach Festsetzung der Förderabgabe erstattet.

## **X. Hinweise**

Nach Festsetzung der Förderabgabe ergeht ein Festsetzungsbescheid. Die Abgabefestsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 4 Abs. 4 FörderAVO). Zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen Ihrer Berechnung haben Sie die Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen nach § 7 Nr. 6 FörderAVO. Die Förderabgabeerklärung ist von dem/den Vertretungsberechtigten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung zu unterzeichnen. Wird eine Förderabgabevoranmeldung/Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig eingereicht, kann gemäß § 7 Nr. 7 FörderAVO ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine zur Entrichtung der Abschlagszahlungen sowie der Förderabgabe wird gemäß § 7 Nr. 12 FörderAVO ein Säumniszuschlag erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. § 2 Abs. 3 die erforderliche Förderabgabeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. § 3 Abs. 3 die erforderliche Anzeige oder Richtigstellung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. § 6 Abs. 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
6. einer Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen nach § 146 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6 oder § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
7. einer Ordnungsvorschrift für die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6 oder § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

**Herausgeber:**

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten  
An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)  
Tel.: +49 345 13197-0  
Fax: +49 345 13197-190  
E-Mail: [poststelle.lagb\(at\)sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb(at)sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://lagb.sachsen-anhalt.de>  
im Mai 2026